

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich), Ornella Ferro (Grüne, Uster) und Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich)

betreffend Gesetz zur Förderung der interkulturellen Verständigung und der Chancengleichheit der ausländischen oder fremdsprachigen Wohnbevölkerung (Integrationsgesetz)

Der Kantonsrat, gestützt auf Art. 7 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2007 und Art. 53-58 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005, beschliesst:

§ 1 Ziele und Inhalte

¹Der Kanton Zürich betreibt eine Integrationspolitik, die das friedliche Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Grundrechte der Bundesverfassung fördert und der interkulturellen Verständigung dient. Er sorgt für die Vermeidung und Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung, namentlich auf Grund von Herkunft, Geschlecht oder Kultur und unterstützt politische Partizipationsmöglichkeiten von Ausländerinnen und Ausländern.

²Die Integrationspolitik wird als Querschnittaufgabe über die Regelstrukturen, namentlich die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt sowie die Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens wahrgenommen. Darüber hinaus unterstützt der Kanton Integrationsmassnahmen, die insbesondere die Chancengleichheit der ausländischen oder fremdsprachigen Wohnbevölkerung fördern und deren Teilhabe am öffentlichen Leben erleichtern.

§ 2 Integrationsmassnahmen

¹Integrationsmassnahmen richten sich primär an Bevölkerungskreise, die auf Grund bildungsmässiger Voraussetzungen sozial benachteiligt sind. Sie tragen den besonderen Anliegen der Integration von Familien, Frauen, Kindern und Jugendlichen Rechnung und sollen schwerpunktmässig in sozial belasteten Wohnquartieren wirksam werden.

²Die Integrationsförderung setzt mit dem Zuzug ein und beginnt mit einem Integrationskurs.

³Der Kanton gewährt namentlich Beiträge für folgende Integrationsmassnahmen:

- a. Projekte, die sich insbesondere an fremdsprachige Kinder mit sprachlichen oder sozialen Defiziten im Vorschulalter richten;
- b. Projekte, die den Übergang ausländischer oder fremdsprachiger Jugendlicher mit schulischen, sozialen oder sprachlichen Defiziten ins Berufsleben erleichtern sollen;
- c. Projekte, die den Sprach- und Bildungserwerb bildungsferner Erwachsener zum Inhalt haben;
- d. Projekte bei erfolgtem Familiennachzug;
- e. Projekte für Frauen;
- f. Projekte für Pensionierte und Nichterwerbstätige;
- g. Migrations- und integrationsrechtsspezifische Beratungsstellen.

⁴Finanzierte Projekte werden periodisch evaluiert. Ausserdem findet insbesondere mit den Gemeinden und allfälligen kommunalen Integrationsstellen, Trägern der Integrationsprojekte, kirchlichen Körperschaften sowie den Sozialpartnern und Migrant*innenorganisationen ein regelmässiger Meinungsaustausch über geeignete Integrationsmassnahmen und grundrechtsrelevante Fragestellungen statt.

§ 3 Integrationsanreize

¹Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre fremdsprachigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung. Bei der Erteilung von Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit wird im Rahmen des behördlichen Ermessens berücksichtigt, wenn Arbeitgeber durch Sprach- und Bildungsangebote während der Arbeitszeit, zur sprachlichen und sozialen Integration fremdsprachiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer*innen beitragen.

²Bei erfolgreicher Integration beantragt das Migrationsamt beim BFM die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Art. 34 Abs. 4 AuG. Als erfolgreich gilt die Integration, wenn die gesuchstellende Person nach fünf Jahren mit Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz Sprachkenntnisse des Referenzniveaus A2 gemäss europäischem Sprachportfolio besitzt und voraussichtlich in der Lage ist, den Lebensunterhalt in Zukunft ohne Sozialhilfe zu bestreiten. Ausserdem darf keine erhebliche Straffälligkeit vorliegen.

³Vorläufig Aufgenommenen wird gestützt auf die selben Integrationskriterien nach einem fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz die Aufenthaltsbewilligung erteilt. Vorbehalten bleibt die allfällige Zustimmung des BFM.

⁴Unverschuldete Sozialhilfeabhängigkeit oder gesundheitlich bedingte Hindernisse zur Erlangung eines existenzsichernden Erwerbseinkommens gelten nicht als Integrationsdefizite.

§ 4 Integrationsvereinbarungen

¹Eine Integrationsvereinbarung kann namentlich abgeschlossen werden, um erhöhten Risiken eines schwierigen Integrationsverlaufs zu begegnen. Sie bezweckt die Förderung der am Wohnort gesprochenen Landessprache sowie von Kenntnissen über die gesellschaftlichen Verhältnisse, Lebensbedingungen und Rechtsnormen in der Schweiz.

²Die Integrationsvereinbarung wird zwischen der verpflichteten Person einerseits und der Fachstelle für Integrationsfragen geschlossen.

³Integrationsverpflichtete werden in der Vereinbarung darauf hingewiesen, dass der Integrationsgrad wesentliches Kriterium behördlicher Ermessensentscheide darstellt und sich die Verweigerung des angeordneten Besuches eines Sprach- oder Integrationskurses auf die Rechtsstellung negativ auswirken kann.

⁴Angeordnete Kursbesuche werden in der Regel vom Staat finanziert. Eine angemessene Kostenbeteiligung der Kursbesucher ist zulässig, soweit der gebührende Lebensunterhalt hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 Information

¹Der Kanton stellt sicher, dass Migrant*innen bereits mit ihrem Zuzug in den Kanton über bestehende Integrationsmassnahmen und die rechtlichen Integrationsanreize informiert werden. Er unterstützt namentlich auch Beratungsangebote für Migrant*innen und Migranten, die über Rechte und Pflichten im Einzelfall orientieren. Die ausländische Wohnbevölkerung sowie Schweizerinnen und Schweizern mit Migrationshintergrund werden durch gezielte Informationen und individuelle Beratungen vor Diskriminierung geschützt.

²Der Kanton informiert die gesamte Bevölkerung periodisch über seine Integrationspolitik.

§ 6 Zuständigkeit und Koordination

¹Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die kantonale Integrationspolitik.

²Die kantonale Fachstelle für Integrationsfragen koordiniert als Ansprechpartnerin für Integration die kantonale Integrationspolitik und stellt den regelmässigen Meinungs austausch zwischen deren Trägern sicher. Sie ist für die Evaluation der Integrationsmassnahmen zuständig und nimmt den gesetzlichen Informationsauftrag in Zusammenarbeit mit unterstützten Beratungsstellen wahr.

³Der Fachstelle für Integrationsfragen wird als beratendes Organ ein Migrationsbeirat zur Seite gestellt. Der Migrationsbeirat tagt unter dem Vorsitz der Fachstellenleiterin, des Fachstellenleiters.

§ 7 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

Kaspar Bütikofer
Ornella Ferro
Katharina Prelicz-Huber

Begründung

Seit Anfang 2008 ist das Ausländergesetz (SR142.20) in Kraft und regelt die Integrationsförderung durch Bund, Kantone und Gemeinden (Art.53ff). Ein kantonales Integrationsgesetz wird somit notwendig, das die bundesrechtlichen Vorgaben verbindlich konkretisiert und damit der kantonalen Integrationspolitik klare Leitlinien und Vorgaben gibt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf formuliert in einer knappen Umschreibung der Ziele und Inhalte die Vorgaben des Bundesgesetzes. Es bezeichnet die vorrangigen Adressaten und Brennpunkte kantonaler Integrationsmassnahmen und benennt integrationswirksame Projekte, an denen sich der Kanton auch finanziell zu beteiligen hat. Dabei sollen sich auch die Gemeinden durch entsprechende Finanzierungsverpflichtungen ihre Integrationsaufgabe erfüllen.

Zur Qualitätssicherung ist es unerlässlich, dass unterstützte Projekte periodisch evaluiert werden und ein institutionalisierter Meinungs austausch mit Gemeinden, Experten, Privaten, Sozialpartnern, Kirchen und Migrationsorganisationen stattfindet.

Besondere Bedeutung misst der Gesetzesentwurf dem integrationspolitischen Einbezug von Arbeitgebern zu, da Spracherwerb auch während der regulären Arbeitszeit durch Gewährung entsprechender Zeitfenster zu fördern ist. Deswegen ist eine entsprechende Integrationsunterstützung seitens der Arbeitgeber bei der Erteilung von Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit im Rahmen des Ermessens zu berücksichtigen.

In Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben ist die Beteiligung der Migrationsbevölkerung an Integrationsmassnahmen dadurch zu fördern, dass die vom Gesetz in Aussicht gestellte «Belohnung» einer erfolgreichen Integration durch eine entsprechende Bewilligungserteilung auch tatsächlich gewährt wird.

Integrationsvereinbarungen sollen insbesondere als Integrationshilfen bei Personen wirksam werden, deren Integration durch soziale, berufliche und wirtschaftliche Umstände behindert ist. Die Vereinbarungen sind so als Anreize auszugestalten, dass erreichbare Ziele formuliert werden und der Zielerreichung bei Ausübung des Ermessens bei der Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen Rechnung getragen wird. Eine angemessene Kostenbeteiligung bei angeordneten Kursbesuchen soll nur dann verlangt werden, wenn der gebührende Lebensunterhalt der Betroffenen hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Das Gesetz schreibt die Umsetzung des bundesrechtlichen Informationsauftrags verbindlich fest. Im Rahmen desselben sind auch einzelfallbezogene, migrationsrechtsspezifische Beratungsangebote zu unterstützen. Entsprechende Beratungen sollen das Verständnis unserer Grundrechtsordnung vermitteln. Ein besonderes Anliegen ist in diesem Zusammenhang der Schutz von Personen mit Migrationshintergrund vor Diskriminierung.

Die kantonale Fachstelle für Integrationsfragen erscheint als Ansprechpartnerin und Koordinatorin für den Vollzug des Gesetzes geeignet. Sie ist beauftragt, zweckmässige Integrationsmassnahmen zu beurteilen und zu evaluieren und den Dialog mit den beteiligten Gemeinden, Organisationen und Integrationsträgern zu führen. Auch zur effektiven Gewährleistung des Diskriminierungsschutzes ist es unerlässlich, eine verwaltungsinterne Stelle zu beauftragen, die strukturell und organisationell vom Migrationsamt unabhängig ist.